

Einkaufs-Politik					QSU-Dok.-Nr.	DB-LPZ-8	
Leitfaden für Zulieferer, Dienstleister und Auftragnehmer					Ausgabe-Nr.	2	
Erstellt	Riegler, Thomas, 03.03.2016	Geändert	Haas, Manuel, 04.10.2016	Geprüft	Haas, Manuel, 04.10.2016	Freigegeben	Schuschnig, Joerg, 04.10.2016

(1) Politik

Unsere Politik gilt für die gesamte Lieferkette. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich an diese Politik halten und von ihren Lieferanten in ihrer Beschaffungskette verlangen, diese Politik einzuhalten.

Benes Zulieferer¹ und Auftragnehmer (Dienstleister) sind integraler Bestandteil des Erfolgs von Bene. Jeden Tag treffen Bene und seine Zulieferer Entscheidungen, die beeinflussen, inwieweit Bene seinen Kunden qualitativ hochwertige Produkte zu einem marktkonformen Preis termingerecht liefern kann.

Diese Politik dokumentiert gemeinsam mit dem Leitfaden auf den folgenden Seiten die Grundprinzipien, Richtlinien und Erwartungen für Aufbau und Pflege einer Geschäftsbeziehung mit Bene. Bene agiert im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen und branchenüblichen Vorschriften, sowie Normen und hat sich zur Zusammenarbeit mit Zulieferern verpflichtet, die die Selbstverpflichtung des Unternehmens, Geschäfte auf legale und ethische Weise zu tätigen, teilen. Wir sehen unser Engagement nicht nur als geschäftliche Verantwortung, sondern auch als eine Chance, um die Lebensbedingungen von Menschen weltweit zu verbessern. Über unsere Geschäftstätigkeit hinaus erwarten wir diese Einstellung auch von unseren Zulieferern und Partnern.

Bene ist sich der kulturellen Unterschiede und der Herausforderungen bei der Auslegung und Umsetzung dieser Grundprinzipien weltweit bewusst. Bene ist zwar der Überzeugung, dass diese Grundprinzipien universell sind, hat aber Verständnis dafür, dass die Methoden zur Erfüllung dieser Erwartungen unterschiedlich sein können. Sie müssen jedoch den Gesetzen, Werten und kulturellen Erwartungen der verschiedenen Gesellschaften weltweit entsprechen.

Es wird erwartet, dass alle Bene-Zulieferer diesen „Leitfaden für Zulieferer, Dienstleister und Auftragnehmer“² nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch einhalten. Zulieferer sind aufgefordert, sich bei Fragen an einen Vertreter des Bene-Einkaufs zu wenden. Zudem kann der Bene-Einkauf kontaktiert werden, wenn es Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Vorgänge oder Verträge gibt, da die Mitarbeiter des Einkaufs einen Überblick und zusätzliche Beratung zu den jeweiligen Bene-Richtlinien bieten können.

Wir setzen voraus, dass sich unsere Zulieferer und Auftragnehmer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Herkunftslandes sowie die Internationale Menschenrechtscharta halten.

Darüber hinaus dienen folgende Kodizes als Grundlage für diese Politik:

- 10 Prinzipien des UN Global Compact (vgl. „Die 10 Prinzipien“³)
- Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)⁴
- Kodex der ILO für Verhaltensregeln zur Gesundheit und Sicherheit

Bene behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Leitfadens durch die Zulieferer zu überprüfen. Wird Bene bekannt, dass bestimmte Vorgänge oder Bedingungen nicht entsprechen, behält sich Bene das Recht auf Maßnahmen vor. Der Bene-Einkauf ist für das Management der Beziehungen zu Zulieferern und Dienstleistern zuständig. Schriftwechsel und Fragen zu Materialien oder Leistungen sind an die entsprechende Funktion des Einkaufs zu richten.

Bene ist für den Beitrag der Zulieferer zum Erfolg des Unternehmens dankbar und hofft auch in der Zukunft Beziehungen zu seinen Zulieferern pflegen zu können, die auf eine für beide Seiten gleichermaßen zufrieden stellende Geschäftsbeziehung ausgelegt sind.

*Dieses Dokument wurde elektronisch freigegeben (siehe Kopfzeile)
und ist deshalb ohne weitere Unterschrift gültig.*

Haas, Manuel
(Manager Procurement)

Schuschnig, Joerg
(Geschäftsführer Operations & Finance)

¹ Zulieferer sind Lieferanten oder Dienstleistungserbringer und Auftragnehmer jeglicher Art

² Download unter www.bene.com

³ <http://www.unglobalcompact.at> oder <http://www.unglobalcompact.com>

⁴ <http://www.ilo.org/global/lang--en/index.htm>

2.1 Ethik

Zulieferer haben ihr Geschäft auf ethische Weise zu betreiben und müssen rechtschaffen handeln. Bene erwartet von seinen Zulieferern die Einhaltung aller rechtlichen und behördlichen Anforderungen bezüglich ethischer Fragen.

2.1.1 Rechtschaffenes Geschäftsgebaren und fairer Wettbewerb

Zulieferer haben ihr Geschäft wettbewerbsorientiert und mit uneingeschränkter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen zu führen. Zulieferer dürfen im Rahmen ihrer Beziehungen zu anderen Unternehmen oder Behörden keine Bestechungen oder andere illegale Anreize bezahlen oder annehmen. Zulieferer haben sich fairer Geschäftspraktiken, einschließlich korrekter und wahrheitsgetreuer Werbung, zu bedienen.

Bene-Mitarbeiter sind verpflichtet, alle geltenden Bestimmungen (z. B. Bene Ethik-Verhaltenskodex DB-LPZ-7) einschließlich der folgenden Konzepte hinsichtlich der Beziehungen zu Zulieferern, einzuhalten:

- Mitarbeiter haben alle Zulieferer, Kunden und andere Personen in Geschäftsbeziehungen mit Bene ohne Begünstigung oder Vorzug aufgrund persönlicher finanzieller Überlegungen oder persönlicher Beziehungen uneingeschränkt fair und objektiv zu behandeln.
- Mitarbeiter dürfen (direkt oder indirekt) keine nachteiligen Rabatte, Zahlungen, Gebühren, Kredite oder Dienstleistungen von Personen oder Firmen, die Einfluss auf die Einkaufsentscheidung nehmen wollen oder diesen Anschein erwecken, einfordern oder solche an diese gewähren bzw. annehmen.
- Mitarbeiter dürfen Geschenke, Bewirtungen und Dienstleistungen von Personen oder Firmen in verhältnismäßigem Rahmen und nach aktueller Rechtsprechung annehmen.
- Auf Anforderung ist jeder Zeit eine Namensliste mit Bezeichnung der Zuwendung zur Verfügung zu stellen.
- Mitarbeiter dürfen im Namen von Bene keine Geschäfte mit unmittelbaren Familienangehörigen oder mit Zulieferunternehmen tätigen, an denen sie finanziell beteiligt sind, wenn der Bene-Mitarbeiter anscheinend oder tatsächlich Einfluss auf die Beziehung des Zulieferers zu Bene hat. Diese Beziehungen sind gemäß den Bene-Richtlinien offenzulegen.
- Mitarbeiter sind ohne Genehmigung durch Bene nicht berechtigt, die Verwendung des Namens Bene und/oder des Bene-Logos zu verwenden.

Externe Mitarbeiter und Vertreter von Bene (z. B. Berater, externe Vertriebskräfte, etc.) haben ebenfalls die geltenden Bestimmungen von Bene einzuhalten. Es wird erwartet, dass Mitarbeiter und Zulieferer von Bene Verletzungen oder mögliche Verletzungen der vorliegenden Zuliefererrichtlinien dem Bene-Einkauf mitteilen.

2.1.2 Meldung von Problemen

Mitarbeiter von Zulieferern sind zu ermutigen, Probleme oder illegale Aktivitäten im Rahmen ihrer Beziehung mit Bene ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung dem Manager Procurement zu melden. Zulieferer müssen die gemeldeten Probleme zeitnah überprüfen und auf sie reagieren.

2.1.3 Datenschutz

Zulieferer dürfen vertrauliche Informationen von Bene nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Bene und zum Nutzen von Bene verwenden bzw. offenlegen. Zulieferer dürfen insbesondere vertrauliche Informationen von Bene nicht mit anderen Wettbewerbern oder Zulieferern austauschen oder diese anderweitig offen legen. Alle Informationen oder Daten zur Geschäftstätigkeit von Bene sind jederzeit als vertraulich zu behandeln, wenn sie nicht öffentlich bekannt sind.

Bene kann von Zulieferern fordern, diese Verpflichtungen zu bestätigen, indem sie Geheimhaltungsvereinbarungen bezüglich der oben genannten vertraulichen Informationen unterzeichnen und gewährleisten, dass die Datenschutzrechte von Unternehmen, Mitarbeitern und Kunden geschützt werden.

2.1.4 Vertriebstechniken

Zulieferer haben mit Bene offen und ehrlich umzugehen. Die folgenden Vertriebstechniken sind streng untersagt:

- Backdoor Selling (Verkauf durch die „Hintertür“) – Umgehen der korrekten Bene-Kanäle, um eine Einzelperson zu überzeugen, ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung einzukaufen.
- Zusage unrealistischer Lieferzeiten – Wissentliche Zusage unrealistischer Lieferzeiten an Bene mit dem Ziel, einen Auftrag zu erhalten.
- Zusage trotz mangelnder Kapazität – Zusage der Bereitstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung, ohne die Kapazitäten zur Erfüllung der Verpflichtung zu haben.
- Nachfrage nach Wettbewerberinformationen – Nachfrage nach Informationen zu Produkten, Preisgestaltung, Lieferbedingungen, Vertrieb oder anderen Informationen von Wettbewerbern.
- Angebot von Geschenken über einen unverhältnismäßigen Wert hinaus.

- Angebot von für Bene nachteiligen Preisen, wenn der Zulieferer der einzige Anbieter der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen ist.
- Aufforderung an Bene, ein Angebot nach Ende der Ausschreibungsfrist zu akzeptieren.

2.1.5 Verfahren für Zulieferer-Besuche

Zulieferer haben eingeschränkten Zugang zu Bene-Einrichtungen. Die folgenden Verfahren sind von allen Bene-Zulieferern zu befolgen.

- Zulieferer dürfen nur mit ordnungsgemäßer Anmeldung und Besucherausweis in Bene-Einrichtungen anwesend sein.
- Zulieferer müssen von einem Vertreter von Bene begleitet werden.
- Zulieferer haben im Produktionsbereich Warnwesten (und für den Fall von Arbeiten auch Sicherheitsschuhe) zu tragen.
- Zulieferer dürfen Büros oder Arbeitsplätze in Büros nur in Begleitung von Bene Mitarbeitern und mit einem sichtbar getragenen Besucherausweis betreten.
- Zulieferer haben ihren Besucherausweis beim Verlassen des Bene-Geländes abzugeben.

2.2 Arbeitsbedingungen

Zulieferer haben sich für die faire Behandlung ihrer Arbeitnehmer einzusetzen und haben sich zu verpflichten, sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Bene erwartet von seinen Zulieferern die Einhaltung aller rechtlichen und behördlichen Anforderungen an die Wahrung der Menschenrechte der Arbeitnehmer, u. a.:

2.2.1 Freie Arbeitsplatzwahl

Zulieferer dürfen keine Zwangs- oder Pflichtarbeit, unfreiwillige Gefängnisarbeit oder Menschenhandel unterstützen.

2.2.2 Kinderarbeit und jugendliche Arbeitnehmer

Zulieferer dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen nur für ungefährliche Arbeiten beschäftigt werden, nachdem sie das gesetzliche Mindestalter für Beschäftigungsverhältnisse oder das für den Abschluss der Schulpflicht vorgeschriebene Alter des jeweiligen Landes erreicht haben. Die Personalakten müssen ausreichende Daten zur Überprüfung des Alters der Arbeitnehmer enthalten.

2.2.3 Diskriminierungsverbot

Zulieferer müssen Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz verhindern. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, gewerkschaftlicher Organisation oder Zivilstand ist unzulässig. Bene erwartet von allen Zulieferern, dass diese Benes Engagement für Chancengleichheit in der Arbeitswelt und Vielfalt der Beschäftigten teilen.

2.2.4 Faire Behandlung

Zulieferer müssen gewährleisten, dass es am Arbeitsplatz nicht zu grober oder unmenschlicher Behandlung kommt, u. a. sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Strafen, geistiger oder körperlicher Zwang, Beschimpfung oder Einschüchterung von Arbeitnehmern.

2.2.5 Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Zulieferer haben alle Arbeitnehmer gemäß den geltenden Tarifgesetzen, einschließlich Mindestlohn, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen, wie im jeweiligen Land üblich zu entlohnen.

Zulieferer haben den Arbeitnehmern die Grundlage für ihre Entlohnung zeitnah mitzuteilen. Des Weiteren wird erwartet, dass Zulieferer ihren Arbeitnehmern mitteilen, ob Überstunden erforderlich sind und wie sie hierfür entlohnt werden. Zulieferer haben korrekte Aufzeichnungen über Arbeitszeiten und Urlaub ihrer Arbeitnehmer zu führen.

2.2.6 Vereinigungsfreiheit

Zulieferer werden bei der Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen zur offenen Kommunikation und zur direkten Diskussion mit ihren Arbeitnehmern ermutigt. Zulieferer haben die Arbeitnehmerrechte zur Vereinigungsfreiheit zu respektieren. Arbeitnehmer müssen mit dem Management offen und ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung gemäß der örtlichen Gesetzgebung kommunizieren können.

2.3 Sicherheit und Gesundheit

Zulieferer haben alle Mitarbeiter am Arbeitsplatz und ggf. in vom Unternehmen bereitgestellten Wohnungen zu schützen, indem sie eine sichere und gesunde Umgebung gewährleisten. Bene erwartet von seinen Zulieferern die Einhaltung aller rechtlichen und behördlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz, u. a.:

2.3.1 Arbeitnehmerschutz

Zulieferer müssen alle Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und anderen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Einrichtungen, u. a. Wohnungen und Transportfahrzeuge, vor Kontakt mit chemischen, biologischen und physischen Gefahren sowie körperlich anspruchsvollen Aufgaben schützen. So ist das Management des Zulieferers beispielsweise je nach Art der durchgeführten Arbeiten für die Bereitstellung von geeignetem Hörschutz und Schutzhandschuhen, Masken sowie anderer Formen von Schutzausrüstung für die Arbeitnehmer zuständig.

2.3.2 Körperlich schwere Arbeiten

Wenn Arbeitnehmer körperlich belastende Arbeiten zu verrichten haben, einschließlich der manuellen Handhabung von Material, schwerem oder ständigem Heben, langem Arbeiten im Stehen sowie repetitiven oder Kraft erfordernden Montagearbeiten, so sind diese Arbeiten von den Lieferanten zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen.

2.3.3 Prozesssicherheit

Zulieferer müssen über Programme verfügen, um Freisetzungen von Chemikalien in katastrophalem Ausmaß zu verhindern bzw. darauf zu reagieren.

2.3.4 Vorbereitung auf Notfälle und Nothilfe

Zulieferer müssen Notfallsituationen identifizieren und abschätzen, die den Arbeitsplatz und ggf. vom Unternehmen bereitgestellte Wohnungen betreffen können. Sie müssen potenzielle negative Auswirkungen durch Umsetzung und Pflege von effektiven Notfallplänen und Nothilfeverfahren minimieren. So ist das Management des Zulieferers beispielsweise für die Bereitstellung von bewusstseinsbildenden Sicherheitstrainings, Notfallübungen und andere Sicherheitsübungen im Rahmen von Sicherheitsschulungen verantwortlich, je nach Branche und basierend auf Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften erforderlich.

2.3.5 Gefahreninformationen

Zulieferer müssen Sicherheitsinformationen zu Gefahrstoffen am Arbeitsplatz bereitstellen.

2.4 Umweltschutz

Zulieferer haben in Bezug auf den Umweltschutz verantwortlich und effizient zu arbeiten und die Minimierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt anzustreben. Zulieferer sind aufgefordert, die natürlichen Ressourcen zu schützen, die Verwendung von Gefahrstoffen möglichst zu vermeiden und Maßnahmen zur Wiederverwendung und Wiederverwertung zu fördern. Bene erwartet, dass Zulieferer alle Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und Aufträge bezüglich der Umwelt und der Verwendung gesetzlich geregelter Substanzen einhalten, darunter:

2.4.1 Umweltgenehmigungen

Zulieferer haben alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, -lizenzen und -zulassungen einzuholen und müssen alle geltenden Anforderungen an Betrieb und Berichtswesen erfüllen.

2.4.2 Abfall und Emissionen

Zulieferer müssen über Systeme verfügen, um den sicheren Umgang mit Abfall, Luftemissionen und Abwasser sowie den Transport, die Lagerung, das Recycling, die Wiederverwertung und das Management von Abfall, Luftemissionen und Abwasser zu gewährleisten. Abfall, Abwasser oder Emissionen, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder den Umweltschutz haben können, müssen vor Abgabe an die Umwelt in geeigneter Weise gemanagt, kontrolliert und behandelt werden.

2.4.3 Gesetzlich geregelte Substanzen

Zulieferer müssen sich an anwendbare für gesetzlich geregelte Substanzen geltende Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen halten (z. B. REACH). Dazu gehört die Beantwortung von Anfragen hinsichtlich der Substanzzusammensetzung von Materialien/Teilen, das Verbot oder die Einschränkung bestimmter Substanzen, einschließlich der Beschriftung für das Recycling und die Entsorgung.

2.4.4 Illegaler Holzeinschlag

Die Zulieferer verpflichten sich die EU Holzhandelsverordnung FLEGT vollumfänglich einzuhalten und sich nicht an illegalen Holzschlägerungen zu beteiligen. Idealerweise verfügt der Zulieferer über eine aufrechte Chain of Custody-Zertifizierung (z. B. PEFC od. FSC)

2.4.5 Konfliktmineralien

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass die angelieferten Teile und Produkte keine „Konfliktmineralien“ – wie beispielsweise Columbit-Tantalit (Tantal), Kassiterit (Zinn), Gold, Wolframit (Wolfram oder weitere Derivate), aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land stammen – enthalten. Die Zulieferer müssen für geeignete Systeme sorgen, um diesen Anforderungen entsprechen zu können (vgl. auch „Dodd-Frank-Act“ – Titel 15, Section 1502).

2.5 Managementsysteme

Zulieferer haben Managementsysteme zu verwenden, um die kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen und die Einhaltung der vorliegenden Grundprinzipien zu gewährleisten. Elemente von Managementsystemen umfassen:

2.5.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Zulieferer haben ausreichende finanzielle, personelle und technische Ressourcen zur Erfüllung der vereinbarten Leistung zuzuweisen.

2.5.2 Rechtliche- und Kundenanforderungen

Zulieferer haben alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, Anordnungen, Standards und relevanten Kundenanforderungen zu erfassen und ihre Einhaltung zu gewährleisten.

2.5.3 Risikomanagement

Zulieferer haben Mechanismen vorzusehen, um Risiken in allen in diesem Dokument enthaltenen Bereichen zu erfassen und zu kontrollieren. Zulieferer müssen über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um die Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten.

2.5.4 Dokumentation

Zulieferer haben die erforderliche Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der vorliegenden Grundprinzipien und der geltenden Gesetze, Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und Anordnungen zu führen.

2.5.5 Kontinuierliche Verbesserung

Die kontinuierliche Verbesserung der Zulieferer durch Setzen von Leistungszielen, Durchführung von Umsetzungsplänen und Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von im Rahmen von internen oder externen Prüfungen, Inspektionen und Managementprüfungen festgestellten Mängeln wird erwartet.

2.6 Know How

2.6.1 Bekämpfung von Produktfälschungen

Im Rahmen der laufenden Bemühungen, gemeinsam die Lieferkette gegen Gefahren wie Fälschungen, illegale Reimporte und Diebstahl von Bene-Produkten abzusichern, erwartet Bene von seinen Zulieferern, dass diese das Unternehmen unverzüglich informieren, wenn ihnen angeboten wird, gefälschte, illegal reimportierte oder gestohlene Produkte zu erwerben, oder wenn sie anderweitig von solchen Produkten erfahren.

2.6.2 Geistiges Eigentum

Lieferanten müssen Rechte an geistigem Eigentum respektieren; Technologietransfer und die Weitergabe von Know-how haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

(3) Bestätigung des Bene Zulieferers

Wir (Zulieferer bzw. Dienstleister) bestätigen, dass wir die Bene-Zuliefererrichtlinien von unserem Unternehmen erhalten haben, diese gelesen und verstanden wurden und dass wir sie einhalten werden, jedenfalls solange wir als Bene Zulieferer sind.

Name & Anschrift des Unternehmens:
(Firmenstempel)

Vertreter:
Titel des Vertreters:

Unterschrift:
Datum:

(4) Änderungen

Version Nr.	Änderungsbeschreibung
1	Ersterstellung